

7355

## Dornbirner

# Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich S.9. — Einzelpreis 70 Groschen. — Inserate sind bei gleichzeitiger Barzahlung jeweils bis Mittwoch 16 Uhr in Rathaus, Zimmer Nr. 27, schriftlich einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadt Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich Theodor Stadelmann. — Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 48

Sonntag, 29. November 1959

87. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 29. November 1959, 1. Adv., Walter — Montag, 30. Andreas Ap. — Dienstag, 1. Dezember Edmond — Mittwoch, 2., Herta — Donnerstag, 3., Franz Xav. — Freitag, 4., Barbara — Samstag, 5., Gerald

### Nikolausmarkt

Der diesjährige Nikolausmarkt findet am Montag, den 7. Dezember 1959, so wie in den letzten Jahren, auf dem traditionellen Marktplatz (Marktplatz und Marktstraße bis Einmündung Schillerstraße bzw. Realschulstraße) statt.

Die Anmeldungen wegen Verkaufständen und -Plätzen werden bis spätestens 4. Dez. 1959 schriftlich oder mündlich an das Gemeinbeamt (Marktamt) Dornbirn erbeten. (Tel. 2581, St. 67 oder 2876).

Nachdem der Verkehr an diesem Tage umgeleitet werden muß, werden die löbl. Firmen, die ihre Geschäfts- und und Lagerräume im Bereich des Marktplatzes haben, höflich ersucht, ihre Vorbereitungen für diesen Tag so zu treffen, daß an diesem Tage von ihnen oder für ihren Betrieb möglichst keine Fahrten mit Fahrzeugen gemacht werden müssen. Es wird gebeten, die unumgänglich notwendigen Fahrten am frühen Vormittag durchzuführen, damit während des Hauptbetriebes der Markt nicht gestört wird.

Sofortige vorgenannte Firmen sich am Nikolausmarkt beteiligen wollen, werden ihnen bei rechtzeitiger Anmeldung auf Wunsch die Verkaufstände vor ihren Geschäftslökalen aufgestellt.

Die gesamte Bevölkerung Dornbirns und insbesondere die in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes wohnhaften Hausbesitzer werden ersucht, das Marktamt bei den Vorbereitungsarbeiten bestmöglichst zu unterstützen und den erforderlichen Maßnahmen das nötige Verständnis entgegenzubringen. 8411

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

### Erhebung des zum Tierseuchenfonds des Landes Vorarlberg beitragspflichtigen Tierbestandes

Anlässlich der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dez. d. J. wird gleichzeitig eine Erhebung des zum Tierseuchenfonds beitragspflichtigen Tierbestandes, und zwar der über ein Jahr alten Einbufer (Verbe, Manttiere, Maultesel und Gel), sowie der über drei Monate alten Kinder, durchgeführt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vorerst nur die Bemessungsgrundlage zur Feststellung des Beitrages zum Tierseuchenfonds erhoben wird und daher die Einzahlung der Beiträge zu einem späteren noch bekanntzugebenden Termin vorzunehmen ist. 8413

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

### Allgemeine Viehzählung am 3. Dez. 1959

Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Forstwirtschaft vom 1. Februar 1951 (BGBl. Nr. 52), betreffend die Durchführung von jährlichen Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und deren Grundlagen, finden am 3. Dezember 1959 folgende Erhebungen statt:

Eine **Allgemeine Viehzählung**, in Verbindung mit einer **Minderaffenenerhebung**, eine Erhebung der **Hausflachungen** von Stochvieh für die Zeit vom 4. Dez. 1958 bis 3. Dez. 1959.

Alle Viehbesitzer sind verpflichtet, **rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu** die erforderlichen Angaben zu machen.

Am Tage der Erhebung muß in jeder Haushaltung, die Angaben zu machen hat, eine Person anwesend sein, die dem Zähler die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Hat an diesem Tage kein Zähler vorgefunden, ist der Viehbesitzer verpflichtet, am nächsten Tage selbst oder durch einen Stellvertreter beim Gemeinbeamt, Neues Rathaus, Zimmer 27, seine Angaben zu machen. 8412

**Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht.**

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

### Allgenossenschaft Unterfehren Regulierungsbescheid

Die Agrarbezirksbehörde Bregenz hat mit Regulierungsbescheid vom 19. Nov. 1959; Zl. 11-2283/59, nach durchgeführtem Regulierungsverfahren die in der Vollversammlung der Allgenossenschaft am 17. August 1959 beschlossene Satzung der Agrargemeinschaft „Allgenossenschaft Unterfehren“ gemäß §§ 36 und 78 Sturverfassungsgesetz, LGBI. Nr. 4/1951, genehmigt.

Der vorerwähnte Regulierungsbescheid ist an der Amtstafel des neuen Rathauses kundgemacht und die Satzung

### Sonntagsdienst

Sonntag, den 29. November 1959

Dr. Robert Spiegel, Moosmahlstraße 15, Tel. 2430

Salvator-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 2428

Spitaldienst: Dr. Walter Hollenstein